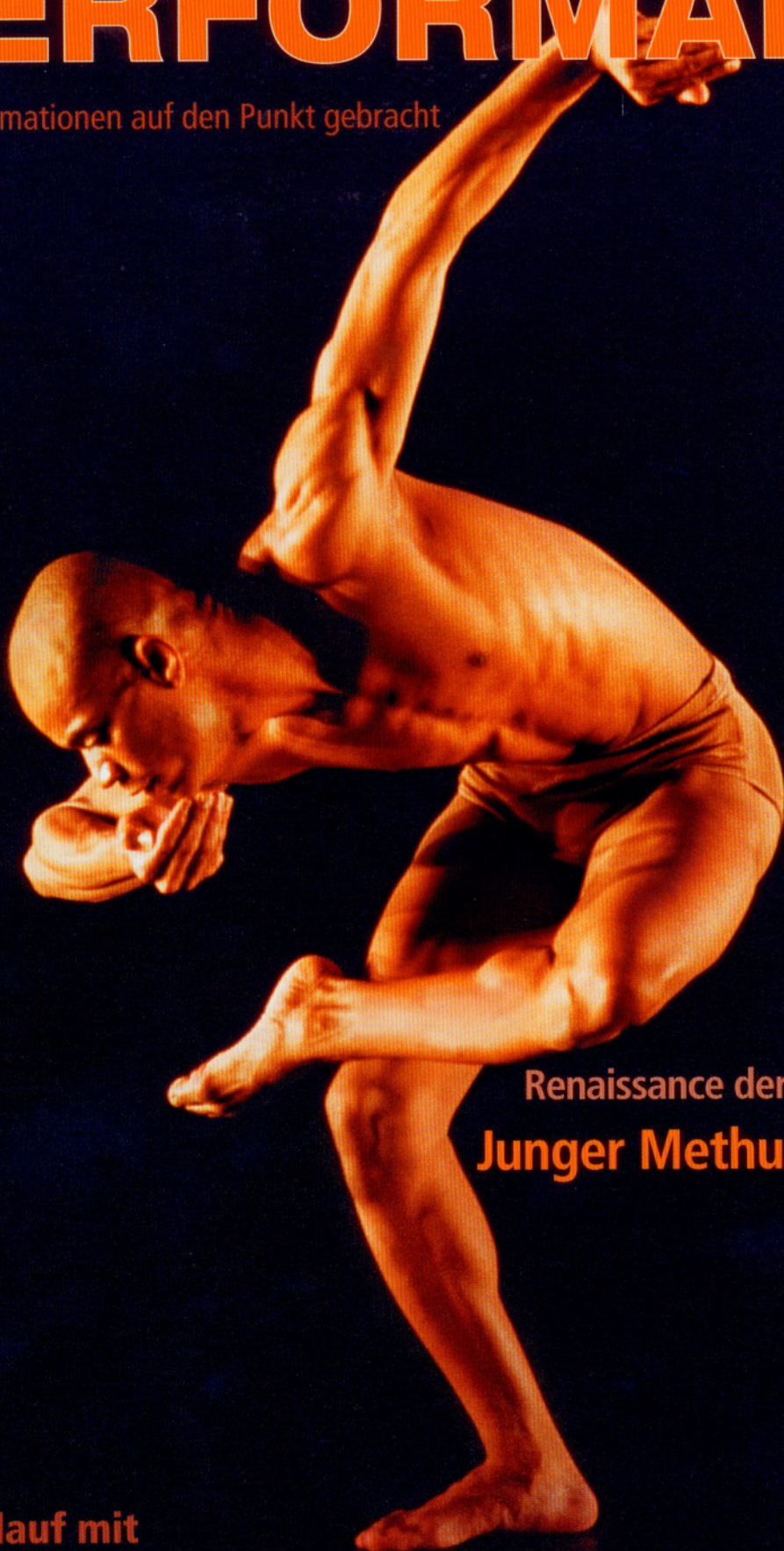


PERFORMANCE[®]

Finanzinformationen auf den Punkt gebracht



Renaissance der Lebensversicherung
Junger Methusalem als Joker

Basisrente
**Hürdenlauf mit
abseitigem Wortgeklingel**

Outperformer
Gesucht: Kollege Mehrertrag

Die Abgeltungssteuer wird Fondsanlagen abwerten und Lebensversicherungen aufwerten. Und dabei wird in besonderem Maße auf die „Methusalem-Police“ ankommen.

Ein Blick zurück: Im Jahre 2004 ging die Bedeutung von Lebensversicherungen in ihrer bisherigen Form zu Ende. Denn seit Januar 2005 sind LV-Verträge im Vergleich zu Investmentanlagen deutlich benachteiligt. Blick nach vorne: Ab dem Jahr 2009 wird sich dies und vieles anderes ändern, dann aber eindeutig zu Gunsten von Lebensversicherungen.

Denn ab 2009 wird die neue Abgeltungssteuer von 25 Prozent (plus Soli plus Kirche) auf alle Investmenterträge bei Realisierung, also für Zufluss bzw. Verkauf, gelten. Ausdrücklich sind davon auch die bislang komplett steuerfreien Kursgewinne erfasst. Die sich seit dem Jahr 2005 ergebende erhebliche Ungleichbehandlung, wonach Kursgewinne im Sinne des weiterhin bestehenden Rechts nach einem Jahr Haltedauer vollständig steuerfrei sind, wird dann abgeschafft.

Für Lebensversicherungen (und Rentenversicherungen) bleibt es dabei, dass sie nach zwölf Jahren Mindestlaufzeit und dem Erreichen des Alters von 60 Jahren nur noch mit dem „Halbeinkünfteverfahren“ besteuert werden (die Hälfte des erwirtschafteten Ertrages ist mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern). Die Änderung für Investmentanlagen und die Beibehaltung des Status quo für Lebensversicherungsverträge führt zu einer Wiederherstellung der „Waffengleichheit“ bei der Produktlinien. Und, um dies hier gleich auf den Punkt zu bringen: Der Kunde kann ab dem Jahr 2009 nur noch eine grundsätzliche Entscheidung treffen:

- Will er sein Geld flexibel und grundsätzlich stets verfügbar anlegen? Dann wählt er sinnvollerweise die Investmentanlage direkt. Er unterliegt aber voll und unabänderlich der vollen Besteuerung durch die Abgeltungssteuer.
- Möchte er steuerliche Vorteile nutzen? In diesem Fall bleibt ihm nur ein Lebensversicherungsprodukt, das aber nicht vor Alter 60 Jahre zur Verfügung stehen darf und eine Mindestlaufzeit von zwölf Jahren hat.

Somit kann er sich steuerliche Vorteile durch eine mindestens zwölf Jahre dauernde Bindungsfrist verschaffen. Und wenn er diesen „Preis“ nicht bezahlen will? Dann sind steuerliche Optimierungen für Neuanlagen nicht mehr möglich. Produkte wie die Rürup-Rente oder Ähnliches vernachlässigen wir jetzt. Wir unterstellen nämlich den gerade in der Praxis zum Schrecken aller Altersvorsorge-Theoretiker extrem verbreiteten Wunsch der Kunden nach Auszahlung des Geldes als Einmalbetrag und nicht als Zwangsrente.

Fassen wir die steuerlichen Grundlagen kurz zusammen:

- Beim Halbeinkünfteverfahren für Lebensversicherungen wird zunächst der Ertrag ermittelt, also die Differenz von Auszahlungssumme und eingezahlten Beiträgen. Davon ist die eine Hälfte komplett steuerfrei. Die andere Hälfte muss mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.
- Für die Abgeltungssteuer von Investmentanlagen wird zunächst der Ertrag ermittelt, also die Differenz von Auszahlungssumme und eingezahlten Beträgen. Dieser Ertrag muss nun mit der

Abgeltungssteuer von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag plus Kirchensteuer versteuert werden.

Dazu zwei Beispiele aus der Praxis. In Beispiel eins werden 100.000 Euro zu sechs Prozent p. a. angelegt. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent (Soli und Kirchensteuer werden nicht berücksichtigt). Beispiel eins:

Situation heute bei 25% Steuern	Situation ab 2009 bei 25% Steuern
a) Anlage in Zinspapieren 1.500 Euro Steuern pro Jahr	a) Anlage in Zinspapieren 1.500 Euro Steuern pro Jahr
b) Anlage in Aktien 0 Euro Steuer pro Jahr	b) Anlage in Aktien 1.500 Euro Steuern pro Jahr
c) Anlage in Lebensversicherung (Halbeinkünfteverfahren auf persönlichen Steuersatz): 750 Euro Steuern pro Jahr	c) Lebensversicherung (Halbeinkünfteverfahren auf persönlichen Steuersatz): 750 Euro Steuern pro Jahr

Was ist passiert? An der Besteuerung von Zinspapieren ändert sich beim Steuersatz von 25 Prozent gar nichts. Sie bleibt unverändert hoch. Aktienanlagen bzw. Aktienfondsanlagen (nur Kursgewinne unterstellt) sind bislang noch steuerfrei. Künftig entfällt auf sie aber die gleiche Steuerlast wie auf Zinspapiere, was eine massive Verschlechterung bedeuten wird. Dagegen wird sich bei den Lebensversicherungen nichts ändern. Wo sie bislang von der Besteuerung her schlechter gestellt waren als Aktien (aber besser gestellt als Zinspapiere), sind sie ab 2009 die steuerlich günstigste Variante.

Beispiel zwei: Wieder werden 100.000 Euro zu sechs Prozent p. a. angelegt. Der Steuersatz beträgt 40 Prozent (Soli und Kirchensteuer werden nicht berücksichtigt).

Situation heute bei 40% Steuern	Situation ab 2009 bei 40% Steuern
a) Anlage in Zinspapieren 2.400 Euro Steuern pro Jahr	a) Anlage in Zinspapieren 1.500 Euro Steuern pro Jahr
b) Anlage in Aktien 0 Euro Steuern pro Jahr	b) Anlage in Aktien 1.500 Euro Steuern pro Jahr
c) Anlage in Lebensversicherung (Halbeinkünfteverfahren auf persönlichen Steuersatz): 1.200 Euro Steuern pro Jahr	c) Anlage in Lebensversicherung (Halbeinkünfteverfahren auf persönlichen Steuersatz): 1.200 Euro Steuern pro Jahr

Hier sieht es nun ganz anders aus: Die Besteuerung von Zinspapieren hat sich erheblich verringert, während sich die Besteuerung der Aktienanlagen bzw. Aktienfondsanlagen deutlich verschlechtert. Und die Lebensversicherung? Unverändert, sie wird damit zur steuerlich günstigsten Anlageform.

Voll der Abgeltungssteuer unterworfen

Vermeidung des Zinseszins effekts durch zwischenzeitliche Steuerabzüge. Unabhängig von der Höhe der Steuer ist aber auch die

Ab 2009 wird es eine „Waffengleichheit“ für Investmentanlagen und Lebensversicherungsverträge geben.

Frage des „Wann“ der Steuerzahlung erheblich. Bei einer Einmal auszahlung aus einer Lebensversicherung erfolgt die Besteuerung im Jahr der Auszahlung nach dem beschriebenen Halbeinkünfteverfahren. In der Zeit bis zur Auszahlung werden grundsätzlich keinerlei Steuern fällig. Kommt es bei fondsgebundenen Policen zum Austausch bzw. Wechsel der enthaltenen Fonds, so ist dies immer völlig steuerunschädlich machbar.

Dagegen gilt bei allen Geld- und Investmentanlagen ab 2009 folgende Regelung: Dividenden und Zinsen werden im Jahr des Zuflusses voll der Abgeltungssteuer unterworfen. Kursgewinne müssen bei Realisierung (also beim Verkauf des Papiers) mit 25 Prozent Abgeltungssteuer versteuert werden. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein Anleger ein und dasselbe Papier über Jahre bzw. Jahrzehnte ununterbrochen im Depot hält und niemals austauscht, hätte er während der Anlagedauer ebenfalls keinerlei Steuern auf die Kursgewinne zu zahlen. Die Abgeltungssteuer würde erst am Ende fällig.

Wie wahrscheinlich ist es aber, dass ein Anleger seine Aktien oder Fonds niemals austauscht? Egal, welchen Zeitraum der letzten zehn oder 15 Jahre man betrachtet, kein Fonds war immer gut. Es macht also absolut Sinn, die Fonds entsprechend der Marktsituation auszutauschen. Jeder Austausch ist aber steuerlich gesehen ein Verkauf. Und bei jedem Verkauf wird die Abgeltungssteuer fällig, was das angesammelte Vermögen reduziert und damit dem weiteren Vermögensaufbau (Zinseszinsseffekt) massiv im Wege steht. Um dies zu vermeiden, wird es künftig häufig dazu kommen, dass im Depot unpassende Produkte gehalten werden. Es stellt sich also bald nicht mehr die Frage nach der sinnvollsten Anlagestrategie, sondern nach dem kleineren Übel.

Genau diese Problematik soll natürlich vermieden werden. Deshalb bleibt für bis zum 31. Dezember 2008 getätigte „Altanlagen“ die bisherige steuerliche Befreiung von Kursgewinnen auf zunächst unbegrenzte Dauer erhalten, solange diese Papiere des Altbestands im Depot verwahrt werden. Um sich künftigen Veränderungen an den Finanzmärkten nicht hilflos auszuliefern, werden Dachfonds sicherlich die erste Wahl sein. Denn ein Fondstausch innerhalb des Dachfonds ist steuerunschädlich.

Doch es kommen ja auch Gelder, die neu angelegt oder doch umgeschichtet werden müssen. Was dann? Alles, was ab 2009 passiert (inklusive von Einzahlungen in Sparplänen), wird dann als „Neuanlagen“ der Abgeltungssteuer unterliegen. Dazu die gute Nachricht: Eine steuerliche Optimierung ist hier trotzdem auf unproblematische Weise möglich – und zwar mit dem alten Produkt Lebensversicherung. Vorsicht aber: Mit den meisten heute am Markt befindlichen Produkten würde das Problem eher erhöht statt verringert.

Lösung? Die „Methusalempolice“

Stellen wir uns eine Police mit einem Wert von 150.000 Euro vor, die zur Auszahlung ansteht. Die Einzahlungen betragen 50.000 Euro. Der Ertrag (Differenz von Auszahlung zu Einzahlungen) liegt also bei 100.000 Euro, was nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerpflichtig wird. Ergebnis: Die Hälfte davon, also 50.000 Euro, wären nun zu versteuern.

Wie meist üblich, hat der Kunde die Auszahlung zum Alter von 65 Jahren vereinbart. Nicht zuletzt angesichts des späteren Renteneintrittsalters wird es dann sehr wahrscheinlich sein, dass er in diesem Jahr noch arbeitet und damit regulär verdient. Zu seinem eigentlichen Einkommen kommen dann noch weitere 50.000 Euro hinzu, die versteuert werden müssen. Die Folge: Das zu versteuernde Einkommen „explodiert“ geradezu. Die Steuersätze gehen an die 45 Prozent (incl. Soli und Kirche). Je nach Höhe des Gesamteinkommens muss dann nahezu die Hälfte des Geldes als Steuern abgeführt werden. Der eigentliche Vorteil der Lebensversicherungslösung wird gerade so ad absurdum geführt.

Mit traditionell gestrickten Produkten, die nur eine Einmal auszahlung zu einem bestimmten Alter vorsehen, kommen wir da also nicht weiter. Lösung? Die „Methusalempolice“. Den Begriff „Methusalempolice“ hat der Verfasser vor einiger Zeit erstmals geprägt. Damit ist eine hochflexible Lebensversicherung gemeint, die möglichst alle Vorteile kombiniert und die steuerlichen Nachteile der Einmal auszahlung vermeidet – ohne deshalb zwangsweise eine Rente zahlen zu müssen.

Schauen wir uns dazu den bisherigen „Normalfall“ an. Eine Lebensversicherung wird abgeschlossen und mit regelmäßigen Zahlungen, bestückt Geld eingezahlt – egal ob dies ratierlich oder per Einmalbeitrag erfolgt. Die in der Police enthaltenen Anlagen können beliebig oft getauscht werden (z. B. bei Fondspolicen), ohne dass ab 2009 eine Abgeltungssteuer fällig wird. Auch Zinserträge bleiben zunächst vollständig steuerfrei.

Wenn es dann zur Auszahlung kommt, wird, damit die Steuerbegünstigung greift, mindestens das Alter 60 Jahre erreicht sein müssen. Wird eine Einmal auszahlung gewählt, haben wir, wie hier schon beschrieben, infolge der massiv gestiegenen Progression zunächst einmal das Steuerproblem. Und dann will das Geld ja auch wieder angelegt werden. Nicht jeder wünscht eine Rente. Oft soll das Geld ja auch für unregelmäßig anfallende Kosten genutzt werden.

Was geschieht also? Die Anlage des Geldes, meist bei einer Bank und meist festverzinslich, denn es soll schließlich kein Risiko mehr eingegangen werden. Die Folge sind entsprechend hohe Zinserträge oberhalb der Freibeträge und somit eine lebenslange erhebliche steuerliche Belastung von in der Regel 25 Prozent p. a. ab dem Jahr 2009. Als sinnvolle Alternative bietet sich hier die Aus-

gestaltung des Vertrages als „Methusalempolice“ an: Auch hier gibt es in der eigentlichen Vertragslaufzeit keinerlei steuerliche Abzüge auf das Guthaben, wie sehr auch immer umgeschichtet und wie das Geld angelegt wird. Frühestens mit Alter 60 Jahren und nach zwölf Jahren Laufzeit ist die Grunddauer der Vertrages zu Ende. Danach kommt die Verbrauchs- oder, hier besser gesagt, die „Verfügungsphase“.

Laufzeit lebenslang

Das ist der eigentliche Kern des Konzepts „Methusalempolice“ und bedeutet: Der Vertrag kommt nicht schlagartig zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Ende, sondern läuft unbegrenzt weiter. Unbegrenzt heißt lebenslang. Auszahlungen aus der Police in Form von Teilkündigungen sind jetzt jederzeit möglich – und zwar ganz nach Bedarf des Kunden. Im Grunde müssen wir uns das wie ein Anlagekonto bei einer Bank vorstellen, auf dem die Gelder liegen und über die immer frei verfügt werden kann.

Der einzige echte Unterschied: Es sind nur Auszahlungen ab dem Beginn der Verfügungsphase möglich; Einzahlungen jedoch nicht mehr. Die Police selbst besteht so lange, wie der Kunde lebt und noch Kapital drinliegt. Ist das Kapital vollständig ausgezahlt, endet der Vertrag. Stirbt der Kunde vorher, fällt das verbleibende Geld an den Begünstigten im Todesfall.

Der ganz große Vorteil liegt nun in der steuerlichen Komponente: Die Steuer auf den Ertrag gemäß Halbeinkünfteverfahren ist nur auf jeden einzelnen Zahlungsbetrag zu zahlen. Werden die Entnahmen also entsprechend gering und nur nach dem tatsächlichen Bedarf gewählt, ist die zusätzliche Steuerlast minimal. Die Progression wird vermieden.

Beispiel: Die oben beschriebene fällige Police mit 150.000 Euro bleibt nun bestehen. Da der Kunde mit Alter 65 noch berufstätig ist, entnimmt er zunächst kein Geld. Mit 66 Jahren und im Ruhestand entnimmt er dann die erste Auszahlung von 9.000 Euro für eine Reise. Von diesem Betrag sind 3.000 Euro anteilige Einzahlung und somit ohnehin steuerfrei. Die übrigen 6.000 Euro unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren, womit weitere 3.000 Euro steuerfrei wären. Im Jahr der Entnahme müssten lediglich 3.000 Euro der Steuer unterworfen werden. Dieser Betrag ist aber gering.

Unterstellen wir mal eine steuerliche Belastung von 20 Prozent darauf. Drei Vorteile sind dann offensichtlich:

1. Anders als bei einem klassischen Lebensversicherungsmodell wird die hohe Steuerlast bei Einmalauszahlung vermieden.
2. Die Besteuerung der Anlage in einer Lebensversicherung ist im Rentenalter bei Steuersätzen von unter 25 Prozent (was sehr realistisch ist) und einem etwas größeren Vermögen praktisch immer günstiger als die Abgeltungssteuer.
3. Im Alter werden die jährlichen Steuerabzüge auf die erzielten Zinsen bzw. die realisierten Kursgewinne vermieden. Es kann also ein weiterer Zinseszinsseffekt genutzt werden.

Weitere Vorteile eines solchen Modells neben den eigentlichen steuerlichen Optimierungen für den Kunden:

- Freie Verfügbarkeit, keine Rentenpflicht: Das Vermögen bleibt durch diese Gestaltung jederzeit frei verfügbar und muss nicht in monatlichen Raten zur Auszahlung kommen.

Daraus ergibt sich im direkten Vergleich zu einem Anlage- oder Bankdepot, aus dem ja auch keine Verrentung stattfindet, eine sehr gute Ergänzung zur privaten Zusatzrente.

- Erbschaft: Die Auszahlung einer Lebensversicherung im Todesfall fällt an den vom Versicherungsnehmer frei bestimmbaren und jederzeit änderbaren Begünstigten.

Damit steht die Leistung außerhalb des eigentlichen Erbrechtes. Sie kann also unabhängig von Pflichtanteilen oder Ähnlichem frei bestimmbar übertragen werden. Es ist somit möglich, durch die Teilauszahlungen jederzeit freien Zugriff auf das Vermögen zu haben und im Todesfall das Guthaben dem eigentlich nicht oder nicht in dieser Höhe erbberechtigten Partner zufließen zu lassen.

- Wird ein Produkt mit mehreren Versicherten Personen („Letztversterbendenpolice“) gewählt, lassen sich weitere deutlich höhere Vorteile nutzen. Hier kann eine Lösung sogar generationenübergreifend gestaltet werden.

- Insolvenzschutz: Wird eine Police eines liechtensteinischen Anbieters nach liechtensteinischem Recht gewählt, dann ist das Vermögen vor den negativen Folgen einer Privatsolvenz geschützt. Das Guthaben fällt in einem solchen Fall direkt an die Begünstigten. Gerade Selbständige können so Risiken aus ihrer gewerblichen Tätigkeit auf ihr Privatvermögen vermeiden und ihre Altersvorsorge wirklich sicher machen.

Angebote und Kosten. Damit man ein solches Modell wirklich als „Methusalempolice“ bezeichnen darf, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein: Lebensversicherungsprodukt, das ab einem bestimmten Alter des Kunden Geld zum Abruf bereitstellt. Das Geld wird von der Versicherung nach Vorgaben des Kunden für ihn angelegt (z. B. im Deckungsstock, in Aktienfonds, in Rentenfonds, in Garantieprodukte, in gemanagte Portfolios etc.). Es sind jederzeit Entnahmen durch den Kunden in beliebiger Höhe möglich.

Das Produkt läuft idealerweise lebenslang (mindestens bis Alter 99 bzw. 100 Jahre). Eine vorzeitige Beendigung ist nach Kundenwunsch jederzeit ohne Nachteile (wie z. B. Stornoabzüge) möglich. Ergänzend sollten bei Abschluss keine Gesundheitsfragen gestellt und keine zusätzlichen Kosten für einen hier ja überflüssigen Todesfallschutz erhoben werden.

Was sich so einfach anhört, ist in der Praxis aber nur schwer zu finden. In der klassischen, an den jeweiligen Deckungsstock gebundenen Lebens- bzw. Rentenversicherung ist dem Verfasser derzeit kein Produkt bekannt, das diese Voraussetzungen vollständig erfüllt. Im Bereich der fondsgebundenen Produkte gibt es dagegen bereits einige Versicherungsunternehmen, die entsprechende Lösungen anbieten. Wir werden uns also im Folgenden mit solchen Lösungen beschäftigen. Das bedeutet aufgrund von deren grundsätzlicher Chance-Risiko-Struktur her, dass wir einen Vergleich mit einer Direktanlage in einem Fondsdepot vornehmen

Mantelpolicen

Unter den aktuell immer stärker aufkommenden Mantelpolicen aus Luxemburg oder Liechtenstein ist folgendes zu verstehen:

Ein Kunde hat ein Vermögen von mindestens 100.000 Euro auf einem beliebigen Depot bei seiner Hausbank. Dieses wird von der Bank oder einem zugelassenen Vermögensverwalter (nach §32 KWG) gemanagt.

Der Kunde möchte nun die Abgeltungssteuer vermeiden und trotzdem ungehindert notwendige Umschichtungen im Depot durchführen lassen.

Um das zu erreichen, bringt er nun das Depot als Sacheinlage in einen Versicherungsvertrag ein. Dabei bleibt die Zusammensetzung des Depots vollkommen unverändert, es bleibt bei der bisherigen Depotbank und auch der Verwalter bleibt identisch. Es ist nun lediglich nicht mehr im Besitz des Kunden, sondern im Besitz der Versicherung. Dafür erhält der Kunde eine Versicherungspolice, deren Anlage eben dieses Depot ist.

So wird sichergestellt, dass die Anlage genauso wie bisher weiterläuft, die Abgeltungssteuer aber nicht anfällt.

Bei Auszahlungen aus dem Vertrag gilt dann entweder der reguläre persönliche Steuersatz oder das günstige Halbeinkünfteverfahren.

können: Beide Formen haben vergleichbare Anlagen, sind nicht zur Zahlung einer lebenslangen Rente vorgesehen und stehen wie beschrieben jederzeit in beliebiger Höhe für Entnahmen zur Verfügung. Punkte wie garantierte Rentenfaktoren können somit komplett vernachlässigt werden. Diese sind natürlich in einer Rentenvorsorge unerlässlich, hier aber angesichts der im Vordergrund stehenden freien Verfügbarkeit zu vernachlässigen.

Fondspolicen zu teuer?

Damit zum Thema Kosten. Unreflektiert wird von einigen oft selbsternannten „Verbraucherschützern“ die Fondspolice als zu teuer abqualifiziert. Vergleicht man eine leistungsstarke Fondspolice mit einer Anlage in einem Fonds über einen Discount-Broker ohne Ausgabeaufschläge und nimmt weiterhin an, dass der Fonds über Jahrzehnte nie gewechselt wird, dann ist diese pauschale Aussage natürlich richtig. Jedoch: Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen.

Die Masse der Kunden ist in finanziellen Dingen nicht erfahren genug, um ohne Beratung eigenverantwortlich die richtigen Entscheidungen treffen zu können – und sei es nur bei der Wahl der richtigen und passenden Fonds. Professionelle Beratung zur Vermögensgestaltung allgemein ist meist notwendig und diese ist nun mal nicht zum Nulltarif erhältlich. Das heißt, dass der Kunde eines Discount-Brokers meist nicht der Kunde eines qualifizierten Finanzberaters ist.

Und der zweite Punkt: Einen Fonds über Jahrzehnte halten, das ist an Unsinnigkeit sicherlich kaum zu überbieten. Es reicht, sich die letzten zehn Jahre und die jeweils vermeintlichen „Klassiker“ oder „TOP-Fonds“ zu betrachten. Kein Fonds ist für jede Börsenphase geeignet. Wechsel sind wirtschaftlich und unter Risikogesichtspunkten ebenso sinnvoll wie notwendig. Zusammenfassend können wir also festhalten: Wenn Fonds ohne Police gekauft bzw. getauscht werden, wird ein Ausgabeaufschlag als Gebühr für die Beratung fällig.

Läuft ein Depot beispielsweise 20 Jahre, dann werden die Fonds während dieser Zeit mit der entsprechenden Gesamtkostenbelastung mindestens viermal ausgetauscht. Bezogen auf den ursprünglichen Depotwert kommt jeder Wechsel nach einer Erhöhung des Depotwertes natürlich erheblich teurer zu stehen.

Kostenbelastung relativiert

Wenn nun eine Fondspolice (fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung) nahezu beliebig viele Fondswechsel immer ganz ohne Ausgabeaufschläge zulässt, dann relativiert das die Kostenbelastung einer fair kalkulierten Lebensversicherungspolice ganz erheblich. Letzten Endes steht also der einem häufigeren Fondswechsel aufgeschlossene Anleger mit einer Fondspolice deutlich besser da.

Großer Kostenvorteil nach Ende der Vertragslaufzeit: Noch deutlich vorteilhafter wird es aber nun am Ende der festen Vertragslaufzeit. Die Kosten einer Fondspolice sind ja auf die Grund- bzw. eigentliche Vertragsdauer kalkuliert, bei ratierlichen Einzahlungen meist die Beitragszahlungsdauer. Die eingangs beschriebene Verfügungsphase bis zum Tod kann beim Abschluss kostenmäßig (zum Glück) gar nicht berücksichtigt werden. Das heißt, dass diese Option den Kunden zunächst einmal kein Geld kostet.

Berechnet wird dann erst nach der Grunddauer eine Gebühr für jedes Jahr, in dem der Vertrag dann tatsächlich noch bestand. Je nach Versicherungsunternehmen werden nun unterschiedlich hohe Vertragsverwaltungs- bzw. Stückkosten berechnet, die aber größtenteils lächerlich gering sind.

Dazu einige Beispiele:

Finance Life:	18 Euro pro Jahr pauschal.
Helvetia:	72 Euro pro Jahr abzgl. Überschüsse, derzeit circa 35 Euro effektiv.
Vorsorge:	36 Euro pro Jahr pauschal.

Zu bedenken: Eine jährliche Gebühr für die Vertragsführung von weniger als 40 Euro. Und darin sind dann auch noch

alle Fondswechsel komplett ohne Ausgabeaufschläge enthalten – plus die eingangs erwähnten Steuervorteile. Spätestens im Rentenalter schlägt also eine solche Police von den Kosten her jedes normale Anlagedepot um Längen. Berücksichtigt man diesen unter Umständen jahrzehntelangen Vorteil in der Gesamtkostenbetrachtung, dann spricht viel für die Fondspolice.

Anbieter: Schon in der obigen Übersicht von Anbietern mit den jährlichen Stückkosten zeigt sich, dass es nicht die bekannten und großen Player des Marktes sind, die den Sinn einer solchen „Methusalempolice“ erkannt haben. Im Gegenteil, die kleinen und innovativen Spezialisten sind hier die Vorreiter. Dies stellt übrigens auch eine große Chance für informierte Finanzberater dar. Denn diese Produkte wird der Kunde durch eigene Recherche nur schwerlich finden.

Auch interessant: Es sind gerade die ausländischen Anbieter, die einen zusätzlichen Mehrwert bieten. Dazu eine kleine Übersicht, die keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

Deutsche Anbieter: Hier finden wir die normalen Fondspolizen, die nach dem Methusalemprinzip gestaltet sind. Die Anbieter haben inzwischen eigentlich alle eine mehr oder weniger große konzernunabhängige Fondspalette, gemanagte Portfolios und Garantiefonds zur Auswahl. Hier kann also auch gut „Rosinenpicken“ betrieben werden.

Beispiele:

- Delta Lloyd mit einem neuen Angebot am Markt.
- HDI-GERLING: eigentlich eine Lebensversicherung, die aber auf Wunsch ohne Gesundheitsfragen erhältlich ist; dadurch aber recht hohe Kostenbelastung.
- Helvetia: einer der Pioniere der „Methusalempolice“ in Deutschland mit einer sehr preisgünstigen Police.
- Vorsorge: ein Unternehmen der ERGO-Gruppe mit anspruchsvoller Fondspalette und zwei Garantiefonds unterschiedlicher Anbieter zur Auswahl.

Österreichische Anbieter: Derzeit ist eigentlich nur ein Anbieter in Deutschland aktiv (Finance Life), der sich durch ein besonders innovatives Garantiefondskonzept auszeichnet. Es handelt sich analog den anderen Garantiefonds um einen Fonds mit Höchstkursgarantie, der aber um eine besondere Garantie erweitert wurde. Der Aktienanteil beträgt immer mindestens 40 Prozent, auch direkt vor der Auszahlung. Dadurch werden die systematischen Nachteile der üblichen „CPPI-Modelle“ für den Anleger vermieden. Gerade gegen Ende hin können immer noch gute Renditen erzielt werden. Und: Dieser Garantiefonds kann auch in der Verfügungsphase mit jeweils jährlichem Ablauf genutzt werden.

Finance Life: Dieser Anbieter gehört zur UNIQA-Gruppe und bietet eine Rentenversicherung nach deutschem Recht an. Seit kurzem gibt es neben dem beschriebenen Garantiekonzept und gemanagten Varianten eine recht große Auswahl von Einzelfonds.

Luxemburgische Anbieter: In der Vergangenheit hatten diese Policen eigentlich den recht großen Nachteil durch die von der Aufsicht vorgegebene starke Reglementierung der Fondszusammenstellung (bzw. der zulässigen Gewichtung durch den Anleger).

Das hat sich geändert. Inzwischen sind auch „Ummantelungen“ von freien Depots möglich. Reine Fondspolizen sind das dann aber nicht mehr.

Beispiel Aspecta Luxemburg (der luxemburgische Ableger der deutschen Aspecta von HDI-GERLING). Erwähnenswert ist hier die Mantelpolice für ein beliebiges Bank- oder Fondsdepot, die dem Methusalem-Modell entspricht.

Liechtenstein mit „Konkursprivileg“

Liechtensteinische Anbieter: In diesem Bereich gibt es derzeit viele Neugründungen, was auf den echten Mehrwert liechtensteinischer Policen für deutsche Anleger zurückzuführen ist. Denn Liechtenstein hat neben einem dem schweizerischen Bankgeheimnis vergleichbaren Versicherungsgeheimnis den großen Vorteil des „Konkursprivilegs“, also die Unpfändbarkeit einer liechtensteinischen Police durch die Gläubiger im Falle einer Privatinsolvenz. Ganz wichtig dabei: Die Police muss nach liechtensteinischem Recht ausgestellt werden. Viele Anbieter orientieren sich jedoch für ihre Bedingungen an deutschem Recht – entsprechend nachteilig für den Kunden.

Gerade in Liechtenstein haben die Mantelpolizen eine hohe Bedeutung. Das erfordert meist Einmaleinzahlungen von mindestens 100.000 Euro oder mehr. Dafür ist man dann in der Anlage der Gelder bzw. der Wahl des Vermögensverwalters sowie der Depotstelle völlig frei und kann weit über fondsgebundene Produkte hinausgehende Chancen nutzen. Ratierliche Policen werden kaum angeboten und wenn, dann nicht als „Methusalempolice“.

Beispiel für Anbieter nach liechtensteinischem Versicherungsvertragsrecht:

- Swiss Life Liechtenstein (früher Capital Leben, der Marktführer für Mantelpolizen nach liechtensteinischem Recht).
- Fortuna: Die Generali-Tochter ist mit ratierlichen Produkten bekannt geworden, die jedoch nicht die Anforderungen einer „Methusalempolice“ erfüllen. Das Spektrum wurde um Mantelpolizen erweitert. Alle Produkte sind nach liechtensteinischem Recht gestaltet.

Fazit: Für alle Anbieter in allen Ländern gilt: Zuzahlungen sind während der Vertragsdauer möglich. Im Falle von Rentenversicherungen sind die Rentenfaktoren meist nicht oder nicht hart garantiert. Hier lohnt ein Blick in die Bedingungen. Wegen der anstehenden Abgeltungssteuer werden Lebensversicherungen in Form von „Methusalempolizen“ zu einer echten Alternative. Wenn ein Anleger steuerliche Optimierungen wünscht und eine gewisse Mindestvertragsdauer akzeptieren kann, dann gibt es praktisch keine Alternative mehr.

Thomas Adolph

Thomas Adolph ist seit 1993 als Finanzberater in Frankfurt a. M. tätig. Er arbeitet auch als Fachautor, insbesondere für PERFORMANCE (www.ThomasAdolph.de).